

HRZ-Entwurf vom 20.11.2002

Satzung für
Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK)
an der Philipps-Universität Marburg
gem. § 56 (4) HHG

§ 1 IuK an der Philipps-Universität Marburg

- (1) Zur bestmöglichen Versorgung von Forschung, Lehre und Studium¹ sind Systeme zur Informationsverarbeitung und Kommunikation sorgfältig zu planen. Dies betrifft nicht nur Ausbau, Betrieb und Betreuung der Infrastruktur, sondern auch damit verbundene Aspekte wie Bedarfsermittlung und Qualitätssicherung, Sicherheits- und Katastrophenmanagement, Organisations- und Rechtsfragen sowie den Personal- und Sachmitteleinsatz.
- (2) Zur Infrastruktur gehören nicht nur Computer, Peripheriegeräte und Multimedia-Ausstattungen, Netzkomponenten und Verkabelungen sowie Telefone, Faxgeräte und Piepser, sondern auch Anwendungen und Dienste.
- (3) Es gibt IuK-Aufgaben, die grundsätzlich dezentral in den Fachbereichen und Einrichtungen, sowie solche, die ausschließlich zentral vom Hochschulrechenzentrum (HRZ) wahrgenommen werden; darüber hinaus gibt es Aufgaben, die gemeinsam zu bewältigen sind. Die Aufgabenverteilung ist aus Effizienzgründen abzustimmen.
- (4) Schließlich gibt es IuK-Aufgaben², die aus wirtschaftlichen Gründen im Verbund mit anderen Hochschulen wahrzunehmen sind. Entsprechende Kooperationsprojekte sind zwischen der Philipps-Universität und diesen Hochschulen zu vereinbaren.

§ 2 IuK in Fachbereichen und Einrichtungen³

- (1) Für die Ausstattung der Wissenschaftler⁴ mit leistungsfähigen Systemen am Arbeitsplatz sowie den Einsatz darauf basierender Anwendungen und Dienste für Aufgaben in Forschung und Lehre sind die Fachbereiche und Einrichtungen selbst zuständig; entsprechendes gilt für die Versorgung der Studierenden.
- (2) Ständig steigende Anforderungen bedingen den kontinuierlichen Ersatz dieser Systeme, einschließlich der notwendigen Software, Peripherie und Server.
- (3) Besondere Systeme für fachspezifische⁵ oder institutionelle⁶ Aufgaben fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Fachbereiche und Einrichtungen.

¹ Zu klären ist, ob ähnlich wie in der BIS-Satzung auch Bildung und Weiterbildung zu nennen sind; entsprechendes gilt für die Verwaltungsdatenverarbeitung.

² z.B. Hochleistungsrechnen, gemäß letztem Satz §56 (1) HHG

³ Einrichtungen gemäß Zielvereinbarung, ab S. 51

⁴ Wegen des Entwurfcharakters werden zunächst nur männliche Schreibweisen verwendet.

⁵ z.B. Compute- oder Datenbank-Server

⁶ z.B. Server für das Bibliothekswesen

- (4) Wissenschaftler sind von Aufgaben zur Systemadministration weitgehend zu entlasten, sei es durch eigenes Fachpersonal oder durch das des HRZ.
- (5) Fachbereiche und Einrichtungen melden ihr Fachpersonal⁷, auch wenn es nur anteilig für IuK-Aufgaben eingesetzt wird, einschließlich dieser Aufgaben an das HRZ. Das HRZ führt eine Liste über das insgesamt an der Universität eingesetzte IuK-Personal.
- (6) Fachbereiche und Einrichtungen müssen Personal- und Sachmittel für den eigenen IuK-Bedarf selbst aufbringen. Sie entwickeln IuK-Konzepte, um Beschaffungen im Rahmen des HBFVG nutzen zu können; dabei werden sie vom HRZ unterstützt.
- (7) Der Betrieb verteilter Systeme⁸ in einem Netz erfordert deren Verwaltung hinsichtlich Standort, Name, Adresse und Nutzer. Fachbereiche und Einrichtungen melden die notwendigen Angaben an das HRZ, sowohl bei Inbetriebnahmen als auch allen Veränderungen.
- (8) Fachbereiche und Einrichtungen ernennen IuK-Koordinatoren⁹, die Bedarf und Ziele ihres Fachbereichs bzw. ihrer Einrichtung bzgl. IuK formulieren und als Ansprechpartner für das HRZ fungieren.
- (9) Für besondere Aufgaben sind Beauftragte zu ernennen, wie z.B. Datennetz- und Telefonbeauftragte.

§ 3 Weitere zu versorgende Organisationseinheiten¹⁰

- (1) Organisationseinheiten außerhalb der Universität können gewisse Dienstleistungen des HRZ in Anspruch nehmen; diese werden gesondert vereinbart.
- (2) Zu diesen Organisationseinheiten gehören insbesondere:
 - Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie
 - Studentenwerk Marburg
 - Klinikum der Philipps-Universität Marburg
 - Staatsbauamt Marburg
 - Archivschule und Herder-Institut

§ 4 Hochschulrechenzentrum (HRZ)

- (1) Das Hochschulrechenzentrum ist die zentrale technische Einrichtung der Universität für Informationsverarbeitung und Kommunikation gemäß § 56 Abs. 3 HHG. Es erbringt Dienstleistungen für Forschung, Lehre und Studium. Die Bezeichnung Hochschulrechenzentrum wird bis auf weiteres beibehalten¹¹.

⁷ gleichgültig, ob wiss./technisch-administrative Mitarbeiter oder wiss./stud. Hilfskräfte

⁸ z.Zt. ca. 11.400 Computer, 9.400 Telefone/Faxgeräte, 1.200 Piepser

⁹ möglichst ein Fachmann, z.B. ein Professor oder ein wiss. Mitarbeiter

¹⁰ gemäß Zielvereinbarung, ab S. 54; Sinn dieser Aufteilung ist, dass von diesen Organisationseinheiten weder Personal- noch Sachmittel des HRZ kostenlos in Anspruch genommen werden können.

¹¹ Es gibt in D mittlerweile auch andere Bezeichnungen, wie z.B. Zentrum für Kommunikation und Informationsverarbeitung (ZKI).

- (2) Zu den Kernaufgaben des HRZ gehören:
- Betrieb des Datennetzes, der Telefon- und der Funkrufanlage inkl. Verkabelung, Netzanschlüsse nach außen und Netzzugänge von außen
 - Verwaltung aller Namen und Adressen im Datennetz sowie aller Telefon- und Piepsernummern
 - Betrieb zentraler Server für Anwendungen und Dienste, die von allen Fachbereichen und Einrichtungen genutzt werden können
 - Beratung und Unterstützung der Anwender
 - Beschaffungen für IuK, insb. im Rahmen des HBF
- (3) Das HRZ ist darüber hinaus für weitere Aufgaben zuständig, wie z.B.:
- Betrieb von PC-Sälen, Software-Pflege für PC-Säle
 - Bereitstellung von Multimedia-Ausstattungen in Hörsälen/Seminarräumen
 - Betrieb PC-Werkstatt, Ein- und Verkauf von EDV-Verbrauchsmaterial
 - Software-Pflege für dezentrale Arbeitsplatzsysteme und Server
 - Entwicklung von Anwendungen und Diensten
- (4) Alle Dienstleistungen des HRZ werden langfristig in einem Katalog zusammengefasst, als Voraussetzung für eine zukünftige Kosten- und Leistungsrechnung¹².
- (5) Das HRZ wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet, der dem Präsidium untersteht. Struktur und innerer Dienstbetrieb des HRZ sind in einer Geschäftsordnung¹³ geregelt. Diese wird auf Vorschlag des HRZ vom Präsidium erlassen.
- (6) An der Universität gibt es kein eigenständiges Medienzentrum; entsprechende Aufgaben werden vom HRZ wahrgenommen.
- (7) BIS und HRZ - die beiden zentralen Einrichtungen gemäß §56 HHG für das Informationsmanagement an der Philipps-Universität - arbeiten zusammen, um ihre Dienstleistungsangebote bzgl. Effizienz und Innovation aufeinander abzustimmen.

§ 5 IuK-Lenkungsausschuss

- (1) Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es, die Potenziale der Informationstechnologie zu erkennen, entsprechende Ziele festzulegen und diese umzusetzen. Der Lenkungsausschuss entscheidet dazu in grundsätzlichen Angelegenheiten; ihm obliegt darüber hinaus die Aufsicht über den Personal- und Sachmitteleinsatz im gesamten IuK-Bereich der Universität.
- (2) Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:
- Entwicklung von IuK-Konzepten
 - Einführung neuer Technologien und Dienste
 - Vereinbarung von Kooperationsprojekten mit anderen Hochschulen
 - Festlegung von Standards, Policies¹⁴ und Ordnungen
 - Aufgabenverteilung zentral/dezentral
 - Dienstleistungskatalog des HRZ
 - Fortschreibung der IuK-Satzung

¹² falls diese angestrebt wird.

¹³ Die gegenwärtige Geschäftsordnung stammt vom 18.02.1986.

¹⁴ insb. zu Sicherheitsfragen

- (3) Der Lenkungsausschuss unterbreitet dem Präsidium Vorschläge für die Zuweisung des laufenden Budgets an das HRZ sowie für dessen personelle und räumliche Entwicklung.
- (4) Der Lenkungsausschuss beachtet bei seiner Arbeit Vorgaben und Empfehlungen externer Wissenschaftsorganisationen, insbesondere von DFG¹⁵ und Wissenschaftsrat.
- (5) IuK-Koordinatoren können sich mit Forderungen und Vorschlägen an den Lenkungsausschuss wenden. Erforderliche Arbeitsunterlagen werden in der Regel vom HRZ erstellt.
- (6) Dem Lenkungsausschuss gehören an: Je 1 Vertreter der 4 Sektionen, 2 Vertreter der Studierenden, 1 Vertreter der Einrichtungen sowie 1 Mitglied des Präsidiums. Der Direktor des HRZ, der Datenschutzbeauftragte sowie ein Vertreter des Personalrats gehören dem Lenkungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (7) Als Vertreter einer Sektion bestellen die beteiligten Fachbereiche einen ihrer IuK-Koordinatoren. Entsprechend bestellen die Einrichtungen ihren Vertreter aus dem Kreis ihrer IuK-Koordinatoren. Die Vertreter der Studierenden werden vom AStA bestellt. Die Bestellung der Vertreter erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (8) Den Vorsitz im Lenkungsausschuss hat das Mitglied des Präsidiums.
oder
Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (9) Die Geschäftsordnung¹⁶ für den Lenkungsausschuss wird auf dessen Vorschlag vom Präsidium erlassen.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Nutzung der Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssysteme ist in einer Benutzungsordnung¹⁷ geregelt.
- (2) Zur Nutzung von PC-Sälen sowie von Multimedia-Ausstattungen in Hörsälen und Seminarräumen gibt es spezielle Benutzungsordnungen.
- (3) Die Nutzung der Telefonanlage ist in einer Dienstanweisung¹⁸ geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die IuK-Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

¹⁵ z.Zt. DFG-Empfehlungen für 2001 - 2005

¹⁶ mangels allgemeiner Geschäftsordnung für Gremien.

¹⁷ vom 25.01.2000

¹⁸ gültig ab 01.01.2003